

## **FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE WÄRMEPUMPENFÖRDERUNG 2019 DER STADTWERKE SCHWAZ GMBH (kurz SWS)**

1. Gefördert werden energieeffiziente Wärmepumpenanlagen (i.d.F. Anlage oder Anlagen), die die Wärmequellen Erdreich, Grundwasser, Luftwärme nutzen und im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019 in Betrieb gehen.
2. SWS behält sich die Auswahl der zu fördernden Anlagen sowie Änderungen der Förderungsbedingungen und der Förderhöhe vor. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Eine Überprüfung der Anlage auf Einhaltung der Förderungsbedingungen kann nach vorheriger Anmeldung durch Mitarbeiter von SWS oder einem von dieser beauftragten Dritten vorgenommen werden.
3. Das vollständig ausgefüllte **Antragsformular inkl. technischer Datenblätter** sowie die **Rechnung inkl. Zahlungsnachweis** für die Wärmepumpe müssen nach Inbetriebnahme der Anlage bis spätestens 31.12.2019 von einem befugten Installationsunternehmen oder einem befugten Anlagenplaner, beide mit Sitz in Österreich, bestätigt bei SWS vorliegen. Als Bestätigung gilt die firmenmäßige Zeichnung samt Firmenstempel auf dem Antragsformular.
4. Die Förderung gilt ausschließlich für Anlagen mit einem aufrechten Stromliefervertrag mit SWS (inkl. SEPA-Lastschriftmandat). Pro Anlage kann die Förderung nur einmal in Anspruch genommen werden. Die Förderung ist für Anlagen, die bereits auf andere Weise durch SWS gefördert wurden, ausgeschlossen.
5. Die Förderung für **Heizungswärmepumpen im Neubau beträgt für Einfamilienhäuser (EFH) pauschal 3.000 kWh Energie** in Kombination mit den Produkten FairPlus Privat und FairPlus Business. Sofern der Förderungsgeber der Verwendung seiner Daten gemäß Punkt 13 dieser förderungsbedingungen zustimmt (siehe auch Antragsformular), werden Heizungswärmepumpen mit bereits integrierter smarter Technologie oder die Aufrüstung der Wärmepumpe mit einer solchen pauschal mit 150,00 EUR unterstützt. Smarte Technologie für Wärmepumpen ist wie folgt definiert: Wärmepumpe mit Strom- und Wärmemengenzähler und Möglichkeit des Zugriffs auf die Messdaten per Web-Portal und/oder App (siehe auch Punkt 13 dieser Förderbedingungen). Die Gebäudetypen sind laut BGBl. II vom 30. Juni 2016 wie folgt definiert: Einfamilienhäuser (EFH) mit 1 oder 2 Wohnheiten, Mehrfamilienhäuser (MFH) mit 3 bis 10 Wohneinheiten, großvolumiger Wohnbau (GVWB) ab 11 Wohneinheiten.
6. Der Förderbeitrag der Energiegutschrift wird in fünf jährlichen Teilbeträgen jeweils einmal pro Jahr in Form einer Gutschrift auf der Stromrechnung von SWS ausbezahlt. Wird der Betrieb der geförderten Wärmepumpe vor dem Ablauf des fünfjährigen Förderzeitraumes eingestellt oder der Energieliefervertrag mit SWS aus welchen Gründen immer beendet, entfällt der Anspruch auf die restlichen Teilbeträge und ist SWS berechtigt, allenfalls bereits für einen Zeitraum nach der Beendigung des Betriebs oder der Beendigung des Vertrages ausbezahlte Beträge aliquot zurück zu fordern. Dies gilt nicht im Fall einer Beendigung des Liefervertrages auf Grund eines Widerspruchs des Kunden gegen eine Änderung des Liefervertrages bzw. gegen eine Entgeltanpassung oder der ordentlichen Kündigung des Liefervertrages durch SWS.
7. Die Anlage dient der Raumklimatisierung oder der Raumklimatisierung und Warmwasserbereitung in einem Neubau.
8. Die Luft-Wärmepumpe muss eine jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz  $\eta_s$  (ETAs) bei mittlerem Klima von 110 % (55 °C) bzw. 135 % (35 °C) aufweisen. Die Grundwasser- oder Erdwärme-Wärmepumpe muss eine jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz  $\eta_s$  (ETAs) bei mittlerem Klima von 125 % (55 °C) bzw. 150 % (35 °C) aufweisen (ETAs laut Herstellerangaben für die Wärmepumpe).
9. Der Förderungsgeber stimmt zu, dass die Wärmepumpenanlage zur Vermeidung von Lastspitzen und zur Leistungssteuerung im Netz nach den Erfordernissen der Stadtwerken Schwaz GmbH zeitweise abgeschaltet werden kann. Die Abschaltung kann täglich bis zu 6 Stunden erfolgen, wobei eine einzelne zusammenhängende Abschaltzeit maximal 1,5 Stunden beträgt. Der Förderungsgeber stimmt zu, dass SWS zukünftig eine geeignete Einrichtung zur Laststeuerung der Wärmepumpenanlage einbauen kann.
10. Alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen und sonstigen Gestattungen müssen beim Förderungsgeber vorliegen und für SWS einsehbar sein.
11. Die Förderung für die Installation einer elektrisch betriebenen Wärmepumpe einschließlich einer hocheffizienten Umwälzpumpe erfolgt seitens SWS insbesondere zum Zweck der Steigerung der Energieeffizienz und zur Erreichung der im Bundesenergieeffizienzgesetz festgesetzten Effizienzziele. Die Förderung ist daher die Grundlage für die Realisierung der Maßnahme. Dementsprechend überträgt der Förderer die im Förderantrag näher bezeichnete Energieeffizienzmaßnahme, sodass SWS die ausschließliche Verfügungs- und Verwertungsmöglichkeit zukommt, diese Maßnahme im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des EEEffG (Bundesenergieeffizienzgesetz) oder im Sinne allfälliger anderer gesetzlicher oder sonstiger Regelungen, welche zu Energieeinsparungen verpflichtet oder veranlasst, für ihre Zwecke zu verwenden. Insbesondere ist SWS berechtigt, diese zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß § 10 EEEffG selbst bei der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle (NEEM) zur Anrechnung zu bringen oder im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen samt den gemäß EEEffG für die Übertragung notwendigen Unterlagen und Dokumentationen an Dritte weiter zu übertragen. Die Energieeffizienzmaßnahme wurde in Österreich und nach dem 31.12.2017 (Inbetriebnahmedatum) gesetzt. Alle zum Nachweis gegenüber der NEEM erforderlichen Dokumente und Angaben müssen den Dokumentationsanforderungen gem. EEEffG (§ 5 Abs. 1 Z 8, § 10 und § 27) und den dazu ergangenen Ausführungsregelungen entsprechen und werden SWS zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung auf Verlangen zur Verfügung gestellt.
12. Der Förderungsgeber nimmt zur Kenntnis, dass von ihm im Antrag bekannt gegebene/angeführte personenbezogene Daten von SWS zum Zwecke der Abwicklung der hier genannten Förderungsmaßnahme automationsunterstützt auf Datenträger gespeichert und verarbeitet werden sowie zu Überprüfungs Zwecken an Bundes- und Landesbehörden oder von diesen beauftragte Dritte weitergegeben werden.
13. Damit der Förderungsgeber den Kostenzuschuss von € 150,00 gemäß Punkt 5. dieser Förderbedingungen von SWS erhält, erklärt er sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten über Name, Adresse, eMail-Adresse und Verbrauchsdaten von SWS zur Produktentwicklung und für statistische Auswertungen automationsunterstützt auf Datenträgern gespeichert und verarbeitet werden. Der Förderungsgeber kann diese Zustimmungserklärung entweder zur Gänze oder auch nur teilweise über [info@stadtwerkeschwaz.at](mailto:info@stadtwerkeschwaz.at) jederzeit schriftlich gegenüber SWS widerrufen.
14. Alle Beträge verstehen sich inkl. 20 % USt.